

Gemeinde EMMEN

# Verordnung über die Reklame (Reklameverordnung)

Stand vom 9. November 2023

Vom Gemeinderat am 22. November 2023 verabschiedet  
Zu Handen der 1. Lesung im Einwohnerrat

I	Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1	Inhalt, Zweck und Geltungsbereich .....	4
II	Begriffe .....	4
Art. 2	Reklamen.....	4
Art. 3	Eigenreklamen, Firmenanschriften und Fremdreklamen .....	4
Art. 4	Grossreklamen .....	4
III	Begriffe .....	5
Art. 5	Nicht-kommerzielle Reklamen .....	5
Art. 6	Kommerzielle Reklamen .....	5
Art. 7	Öffentliche Reklamen.....	6
Art. 8	Temporäre Reklamen .....	6
IV	Bewilligungspflicht und -verfahren .....	6
Art. 9	Bewilligungsbehörde.....	6
Art. 10	Gebühren.....	6
Art. 11	Rechtsschutz .....	7
V	Zulässigkeit und Ausgestaltung der Reklamen .....	7
A	<i>Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen</i> .....	7
Art. 12	Reklamekonzept .....	7
Art. 13	Eingliederung .....	7
B	<i>Eigenreklamen/Firmenanschriften</i> .....	7
Art. 14	Anbringungsort .....	7
Art. 15	Anzahl und Dimensionierung .....	7
Art. 16	Beleuchtung .....	8
C	<i>Formen von Eigenreklamen</i> .....	8
Art. 17	Firmenanschriften an Fassaden .....	8
Art. 18	Werbeposter an Fassaden.....	8

Art. 19	Fensterreklamen.....	8
Art. 20	Dachreklamen.....	8
Art. 21	Stelen.....	8
Art. 22	Säulen/Drehsäulen.....	9
Art. 23	Fahnen und Flaggen.....	9
Art. 24	Stechschilder.....	9
Art. 25	Tageslicht Projektoren (Beamer).....	9
Art. 26	Aufblasbare Werbemittel, Fesselballon u. ä.....	9
Art. 27	Aussenmobiliar.....	9
Art. 28	Hinweistafeln und Betriebswegweiser.....	9
Art. 29	Bauplatzreklame.....	10
	<i>D Fremdreklamen.....</i>	<i>10</i>
Art. 30	Wirkung der Reklameanlagen.....	10
Art. 31	Beleuchtung.....	10
Art. 32	Digitale Reklameanlagen.....	10
Art. 33	Stelen.....	10
Art. 34	Säulen/Drehsäulen.....	11
Art. 35	Mobile Reklameanlagen.....	11
	<i>E Grossreklamen.....</i>	<i>11</i>
Art. 36	Allgemeine Vorschriften.....	11
Art. 37	Eigenreklame.....	11
Art. 38	Anbringungsort.....	11
Art. 39	Gestaltung.....	11
Art. 40	Beleuchtung.....	11
	<i>F Permanente Grossreklamen.....</i>	<i>12</i>
Art. 41	Anzahl.....	12
Art. 42	Brachzeiten.....	12

Art. 43	Dauer der Bewilligung / Übergangsbestimmung .....	12
	<i>G</i> <i>Temporäre Grossreklamen</i> .....	12
Art. 44	Grossreklamen als einmalige Aktionen.....	12
Art. 45	Grossreklamen an Baugerüsten .....	12
	VI    Aufsicht, Vollzug, Strafen .....	12
Art. 46	Unterhalt.....	12
Art. 47	Rückbau .....	13

Der Gemeinderat Emmen erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Emmen, folgende Verordnung.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Inhalt, Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Reklamen wie Eigenreklamen, Firmenanschriften, Fremdreklamen und Grossreklamen im Gebiet der Gemeinde Emmen, die nicht durch die kantonale Reklameverordnung geregelt werden.
- <sup>2</sup> Reklamen sind Elemente des gestalteten Aussenraums und Freiraums mit wesentlichem ästhetischem und funktionalem Einfluss auf den gesamten Raum. Ziel ist es, die gewünschte Werbewirkung der Reklamenanlage bei gleichzeitiger Erreichung einer hohen Qualität bezüglich der Eingliederung ins Ortsbild zu erreichen.
- <sup>3</sup> Die Reklameverordnung dient Bauherren, Planern und Eigentümern als Grundlage für die Erarbeitung von Reklamegesuchen. Für die Gemeinde dient die Reklameverordnung als Grundlage für die Beurteilung von Reklamegesuchen.

## **II Begriffe**

### **Art. 2 Reklamen**

Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung für ein Unternehmen, eine Dienstleistung oder eine Veranstaltung dienen. Diese Werbungen sind nach aussen auf den öffentlichen Raum gerichtet und haben einen grossen Einfluss auf die Qualität des Ortsbildes.

### **Art. 3 Eigenreklamen, Firmenanschriften und Fremdreklamen**

Eigenreklamen, Firmenanschriften und Fremdreklamen sind definiert gemäss kantonaler Reklameverordnung.

### **Art. 4 Grossreklamen**

Grossreklamen sind grossformatige Werbebilder mit einer Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup>, welche ausschliesslich als Eigenreklamen dienen.

### III Begriffe

#### Art. 5 Nicht-kommerzielle Reklamen

Nicht-kommerzielle Reklamen umfassen Reklameanlagen für Veranstaltungen und Vereinsinformationen.

#### Art. 6 Kommerzielle Reklamen

- <sup>1</sup> Kommerzielle Reklamen umfassen Reklameanlagen, welche für Unternehmen, Produkte oder Dienstleistungen werben.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich können kommerzielle Reklamen in reinen Arbeitszonen, auf den Einfallsachsen, auf Parkplatzanlagen und in grosszügig bemessenen Fussgängerbereichen mit urbanem Charakter bewilligt werden. Kommerzielle Reklameanlagen sind nur an Orten mit hohen Besucherfrequenzen bewilligungsfähig.  
Im Umfeld folgender Gebiete werden keine Bewilligungen für kommerzielle Reklameanlagen gewährt:
  - Inventarisierten Bauten und Anlagen (inkl. Schutz der Sichtachse)
  - Wohnungen im Erdgeschoss beziehungsweise auf Strassenniveau
  - Auf Dächern sind kommerzielle Reklamen als Fremdreklamen nicht erlaubt
- <sup>3</sup> Reklameanlagen sollen mit dem Boden verankert selbstständig stehen, damit sie zu einem eigenen städtebaulichen Gestaltungselement im Ortsbild werden. Das Anbringen von Reklameanlagen an Hausfassaden, Stützmauern, Zäunen und dergleichen kann ausnahmsweise bewilligt werden.
- <sup>4</sup> Alle Reklameanlagen sind mit dem Firmennamen des Bewilligungsinhabers der Reklamenanlage zu versehen.
- <sup>5</sup> Grundsätzlich sind nur hochformatige Reklamenanlagen zulässig. In reinen Arbeitszonen und auf Parkplatzanlagen sind Querformate bewilligungsfähig. Damit die Reklameanlage möglichst optimal im Gesichtsfeld des Betrachters liegt, sowie als eigenständiges städtebauliches Gestaltungselement lesbar ist, ist das Höhenniveau bzw. die Länge der Beine der Reklameanlagen vorgegeben. Weisst der Boden der Reklamenanlage ein Gefälle aus, wird der Abstand in der Mitte der Reklameanlage gemessen. Es sind folgende Masse ab Boden einzuhalten:
  - Format F4: 65 - 75 cm
  - Format F200: 40 - 50 cm
  - Format F12: 65 - 75 cm
  - Format F24: 45 - 75 cm
- <sup>6</sup> Reklameanlagen müssen grundsätzlich parallel oder senkrecht zum städtebaulichen Gestaltungs raster stehen. Die Anordnung der Reklameanlagen übereinander ist nicht zulässig. Reklameanlagen in Gruppen sind wie folgt anzuordnen:
  - Bei paralleler Anordnung ist die Gruppengrösse beim F200 und beim F4 mit drei Reklameanlagen optimal. Beim F12 sind es deren zwei. Der Abstand dieser Reklameanlagen hat zwischen 20 bis 30 cm zu betragen.

- Bei senkrechter Anordnung dürfen keine zwei Reklameanlagen nebeneinander angeordnet werden. Bei senkrechter Anordnung kann eine Gruppe gebildet werden, indem zwei bis drei Reklameanlagen hintereinander angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Reklameanlagen hängt vom Format und vom baulichen Umfeld ab. Beim F4 im Fussgängerbereich ist grundsätzlich ein Abstand von 3 m einzuhalten. Beim F200 und beim F12 ist an einer befahrenen Strasse grundsätzlich ein Abstand von 10 bis 20 m einzuhalten.

<sup>7</sup> Zwischen den einzelnen Reklameanlagen ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Reklameanlagen, die in Haltestellen des öffentlichen Verkehrs integriert sind, sowie Reklameanlagen, die in Gruppen angeordnet sind.

#### **Art. 7 Öffentliche Reklamen**

Öffentliche Reklamen umfassen Reklameanlagen der Einwohner- und Kirchgemeinden sowie öffentlichen Institutionen für Mitteilungen an die Bevölkerung.

#### **Art. 8 Temporäre Reklamen**

Temporäre Reklamen werben für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen. Sie dienen zudem als Information für sicherheitsrelevante Themen. Grundsätzlich sind temporäre Reklamen mit Einwilligung des Grundeigentümers innerhalb der Bauzone zulässig. Die Gemeinde Emmen kann öffentliche Flächen für temporäre Reklamen gegen Gebühr zur Verfügung stellen.

### **IV Bewilligungspflicht und -verfahren**

#### **Art. 9 Bewilligungsbehörde**

- <sup>1</sup> Temporäre Reklamen ohne Baugesuch benötigen die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin. Falls die Gemeinde Grundeigentümerin ist, ist die entsprechende zuständige Behörde das Departement Immobilien und Sport.
- <sup>2</sup> Alle weiteren Reklamen, sowie temporäre Reklamen für gewerbliche Zwecke, örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe und Ausstellungen über 1,2 m<sup>2</sup>, ebenso wie für Wahlen und Abstimmungen über 3,5 m<sup>2</sup> Fläche, bedürfen einer Baubewilligung und unterstehen der kantonalen Reklameverordnung.
- <sup>3</sup> Die zuständige Behörde ist die Direktion Bau und Umwelt der Gemeinde.

#### **Art. 10 Gebühren**

Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben der Gemeinde (Planungs- und Baugebührenordnung).

### **Art. 11 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich gemäss der kantonalen Reklameverordnung.

## **V Zulässigkeit und Ausgestaltung der Reklamen**

### *A Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen*

### **Art. 12 Reklamekonzept**

Bei Gebäudekomplexen, bei Gebäuden mit mehreren Reklameanlagen und bei Gebäuden an neuralgischen Lagen mit starker Wirkung in den öffentlichen Raum ist ein Reklamekonzept vorzuweisen, damit eine einheitliche Gestaltung gewährleistet ist.

### **Art. 13 Eingliederung**

- <sup>1</sup> Die Reklameanlagen müssen sich gut in die gebaute und landschaftliche Umgebung integrieren.
- <sup>2</sup> Sie haben den architektonischen Gestaltungsraster und dessen Massstäblichkeit zu berücksichtigen und dürfen die Wirkung einzelner architektonischer Gestaltungselemente nicht beeinträchtigen. Es ist stets auf eine gute Gesamtwirkung zu achten.
- <sup>3</sup> Im Einflussbereich von Ortsbildschutzzonen und inventarisierten Objekten gelten erhöhte Anforderungen.

### *B Eigenreklamen/Firmenanschriften*

### **Art. 14 Anbringungsort**

Die Reklameanlagen sind grundsätzlich im Erdgeschossbereich zu platzieren. Sie sind im 1. Obergeschoss zugelassen, wenn das Geschoss für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen dient. Das Anbringen von Reklameanlagen an durchsichtigen Balkonbrüstungen sowie an Zäunen, Geländern und dergleichen ist nicht bewilligungsfähig.

### **Art. 15 Anzahl und Dimensionierung**

- <sup>1</sup> Den Massstab bezüglich Anzahl und Dimensionierung bildet das Objekt, an dem die Reklameanlagen angebracht ist, und nicht die Lage an einer Strasse mit ihrer Frequenz.
- <sup>2</sup> Wiederholungen gleicher Elemente sind nicht erlaubt.

### **Art. 16 Beleuchtung**

- <sup>1</sup> Angeleuchtete, hinterleuchtete und selbstleuchtende Reklameanlagen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften und Lokalen während deren Öffnungszeiten.
- <sup>2</sup> Die Lichtstärke der Beleuchtung muss anpassbar sein. In Gebieten, in denen das Wohnen dominiert sowie an bauhistorisch relevanten Bauten, sind nur hinterleuchtete Firmenanschriften erlaubt.
- <sup>3</sup> Die Anlage darf eine maximale Leuchtdichte von  $L_m = 500 \text{ cd/m}^2$  nicht überschreiten.

### *C Formen von Eigenreklamen*

### **Art. 17 Firmenanschriften an Fassaden**

Firmenanschriften sind grundsätzlich in Einzelbuchstaben und direkt auf der Fassade auszuführen.

### **Art. 18 Werbebilder an Fassaden**

Werbebilder bis  $12 \text{ m}^2$  dürfen nur in Ausnahmefällen beleuchtet werden. Bezüglich Anbringungsort kann bei einer überzeugenden Lösung abgewichen werden.

### **Art. 19 Fensterreklamen**

Fenster dürfen maximal bis zu  $\frac{1}{3}$  der Fläche mit Schriften, Logos oder Bildern verdeckt werden. Mittels Folie angebrachte Schriftzüge sind von innen aufzutragen. Leuchtschriften sind losgelöst vom Fenster im Lokalinneren zu platzieren.

### **Art. 20 Dachreklamen**

Es dürfen nur Dachreklamen angebracht werden, wenn sie für einen Sammelbegriff eines Ensembles von kommunaler Bedeutung stehen. Ausnahmen bilden Beschriftungen für Hotels. Die Reklame ist in Einzelbuchstaben auszuführen und muss sich bezüglich Dimension, Farbgebung und Beleuchtung gut in die Umgebung integrieren.

### **Art. 21 Stelen**

Stelen sind bezüglich Ihrer Ausrichtung grundsätzlich nur parallel oder senkrecht zum Strassen- oder Fassadenverlauf möglich. Die Grösse der Stelen muss sich an der gebauten Umgebung orientieren.

#### **Art. 22 Säulen/Drehsäulen**

Säulen und Drehsäulen müssen in einem räumlich grosszügigen Umfeld stehen und sich bezüglich ihrer Dimension an der gebauten Umgebung orientieren.

#### **Art. 23 Fahnen und Flaggen**

Wird mehr als eine Fahne oder Flagge installiert, ist ein Reklamekonzept einzureichen. Bei fest installierten Fahnen und Flaggen wird die Höhe des Masts maximal auf 7 m festgesetzt. Die maximale Flaggengrösse beträgt in der Breite 80 cm und in der Höhe 300 cm.

#### **Art. 24 Stechschilder**

Stechschilder ragen senkrecht zur Fassade über den Vorbereich eines Gebäudes hinaus. Falls an einem Gebäude mehrere Stechschilder angebracht werden, sind sie in der gleichen Ausführung und auf der gleichen Höhe zu montieren. Stechschilder sind nur im Erdgeschoss auf Strassenniveau erlaubt.

#### **Art. 25 Tageslicht Projektoren (Beamer)**

Firmenanschriften mittels Tageslicht Projektion (Beamer) sind nur mit Wirkung auf privates Grundeigentum zulässig.

#### **Art. 26 Aufblasbare Werbemittel, Fesselballon u. ä.**

Reklamen mittels aufblasbarer Werbemittel, Fesselballone u.ä. sind nur mit Wirkung auf oder über privatem Grundeigentum zulässig. Diese dürfen den öffentlichen Raum inkl. allfälliger Lichtraumprofile in keiner Form beeinträchtigen und sind nur temporär zulässig. Sie unterstehen immer der Bewilligungspflicht.

#### **Art. 27 Aussenmobiliar**

Aussenmobiliare wie Stühle, Tische, Sonnenschutz, Passanten Stopper müssen eine erhöhte Wertigkeit aufweisen und dürfen den öffentlichen Raum nicht beeinträchtigen.

#### **Art. 28 Hinweistafeln und Betriebswegweiser**

Hinweistafeln und Betriebswegweiser sind grundsätzlich nur mittels Hinweissignaltafeln gemäss der kantonalen Signalisationsverordnung erlaubt. Entsprechende Gesuche sind beim kommunalen Departement Tiefbau und Werke einzureichen.

#### **Art. 29 Bauplatzreklame**

- <sup>1</sup> Auf einem Bauplatz ist das Anbringen einer Baureklametafel erlaubt. Ihre Dimensionierung hängt von der Grösse des Bauplatzes und der Relevanz des Bauvorhabens ab. Zudem können an Baugerüsten oder Bauabschränkungen Firmenanschriften der am Bau beteiligten Unternehmen angebracht werden.
- <sup>2</sup> Gemäss der kantonalen Reklameverordnung bedürfen Bauplatzreklamen einer Bewilligung, wenn nicht über Bau, Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientiert wird.

#### *D Fremdreklamen*

#### **Art. 30 Wirkung der Reklameanlagen**

Die Reklameanlagen müssen sich gut in die gebaute und landschaftliche Umgebung integrieren. Damit Reklameanlagen im Ortsbild gut wirken, brauchen sie als Kontext oder Hintergrund ein intaktes, aufgeräumtes, gut gestaltetes bauliches Umfeld.

#### **Art. 31 Beleuchtung**

Angeleuchtete, hinterleuchtete und selbstleuchtende Reklameanlagen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen sind Reklameanlagen bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs während den Betriebszeiten.

#### **Art. 32 Digitale Reklameanlagen**

Digitale Reklameanlagen sind an stark frequentierten Orten wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zulässig. Der Verkehr und die Nachbarschaften dürfen durch deren Belichtung nicht gestört werden.

#### **Art. 33 Stelen**

Stelen sind bezüglich Ihrer Ausrichtung grundsätzlich nur parallel oder senkrecht zum Strassen- oder Fassadenverlauf möglich. Die Grösse der Stelen muss sich an der gebauten Umgebung orientieren.

**Art. 34 Säulen/Drehsäulen**

Säulen und Drehsäulen können nur bewilligt werden, wenn das Umfeld räumlich grosszügig ist und einen ausgesprochenen urbanen Charakter hat.

**Art. 35 Mobile Reklameanlagen**

Mobile Reklameanlagen, wie beispielsweise nicht für den Strassenverkehr zugelassene Anhänger, welche auf Abstellplätzen stehen und zu Werbezwecken dienen, sind nicht zulässig.

*E      Grossreklamen***Art. 36 Allgemeine Vorschriften**

Gemäss kantonaler Reklameverordnung § 17 Absatz 1 dürfen die Reklamen und Reklamenanschlagstellen weder übermässig gross noch sonst aussergewöhnlich auffallend sein.

**Art. 37 Eigenreklame**

Bezüglich des Inhalts muss eindeutig kommuniziert werden, dass es sich um Eigenreklame handelt. Der Name des Werbenden muss in der Werbung enthalten sein.

**Art. 38 Anbringungsort**

Grossreklamen sind ausschliesslich an Baugerüsten und an Fassaden zulässig, welche frei von Gestaltungselementen sind. Fassadenöffnungen und Fassadenrücksprünge dürfen nicht durch Grossreklamen überdeckt werden. Die Wohnhygiene darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Sinngemäss gilt dies auch für Gewerberäume.

**Art. 39 Gestaltung**

Wegen der besonderen Auffälligkeit und starken Wirkung von Grossreklamen wird bezüglich der Gestaltung und Ausführung der Konstruktion eine hohe Qualität verlangt. Grossreklamen haben sich bezüglich Lage und Format den städtebaulichen und architektonischen Gegebenheiten anzupassen und müssen mit der gebauten und landschaftlichen Umgebung eine gute Gesamtwirkung erreichen. Die Wirkungsdistanz darf berücksichtigt werden.

**Art. 40 Beleuchtung**

Die Beleuchtung von Grossreklamen an Fassaden ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Für Grossreklamen an Baugerüsten, Baukränen und dergleichen ist keine Beleuchtung zulässig.

## *F*      *Permanente Grossreklamen*

### **Art. 41 Anzahl**

Pro Gebäude darf maximal eine Grossreklame angebracht werden.

### **Art. 42 Brachzeiten**

Permanente Grossreklamen werden nur mit einer Brachzeit von mindestens drei Monaten pro Jahr bewilligt. Die Zeiträume der Belegung bzw. der werbefreien Perioden sind frei wählbar.

### **Art. 43 Dauer der Bewilligung / Übergangsbestimmung**

- <sup>1</sup> Reklambewilligung im Sinne der Verordnung sind maximal auf drei Jahre beschränkt., wenn keine andere Zeitdauer schriftlich bewilligt wurde, Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, sofern die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt.
- <sup>2</sup> Bestehende Reklamanlagen im Sinne der Verordnung, welche vormals unbefristet bewilligt wurden, sind ab Rechtskraft dieser Verordnung maximal drei Jahre gültig. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt.

## *G*      *Temporäre Grossreklamen*

### **Art. 44 Grossreklamen als einmalige Aktionen**

Für einmalige Aktionen sind Grossreklamen für maximal einen Monat bewilligbar.

### **Art. 45 Grossreklamen an Baugerüsten**

Für Grossreklamen an Baugerüsten ist in jedem Fall ein Konzept einzureichen. Die Grossreklamen sind während der effektiven Bauphase bewilligbar. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach der Standzeit des Gerüstes, die wiederum von der Dauer der Bautätigkeit abhängt.

## **VI**      **Aufsicht, Vollzug, Strafen**

### **Art. 46 Unterhalt**

Der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin ist für den ordnungsgemässen Unterhalt der Reklamen und der Reklameanschlagstellen verantwortlich. Die Gemeinde kann Anordnungen treffen oder die Reklambewilligung widerrufen, wenn die Reklame nicht ordnungsgemäss unterhalten wird und allenfalls die Entfernung der Objekte anordnen oder vollziehen. Die Verantwortung und Haftung trägt in jedem Fall der Bewilligungsnehmer.

#### **Art. 47 Rückbau**

- <sup>1</sup> Beim Wegzug einer Firma oder bei einer Geschäftsaufgabe sind alle betroffenen Reklameanlagen durch den Bewilligungsnehmer zu entfernen bzw. rückzubauen. Bei Unterlassung werden die Reklameanlagen durch die Gemeinde mit Kostenfolge für die Bewilligungsnehmer und den Grundeigentümer abgebaut.
- <sup>2</sup> Die Kostenfolgen richten sich nach den definierten Tagessätzen der Strafbestimmung zu den Reklameanlagen.

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Emmenbrücke, xxx

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber